

3 Banken-Generali

Investment-Gesellschaft m.b.H.

Convertinvest International Convertibles

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

ISIN Tranche A AT0000A1AMV9 (R)
ISIN Tranche T AT0000A1AMW7 (R)
ISIN Tranche VT AT0000A1AMX5 (R)
ISIN Tranche A AT0000A1AMY3 (I)
ISIN Tranche T AT0000A1AMZ0 (I)
ISIN Tranche VT AT0000A1AN07 (I)

RECHENSCHAFTSBERICHT

über das Rechnungsjahr vom
1. Februar 2015 bis 31. Jänner 2016

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Untere Donaulände 28

4020 Linz, Österreich

www.3bg.at

Gesellschafter

Generali Holding Vienna AG, Wien

Oberbank AG, Linz

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck

BKS Bank AG, Klagenfurt

Aufsichtsrat

Erich Stadlberger, MBA, Vorsitzender

Axel Sima, Vorsitzender-Stellvertreter

Dipl.-Kfm. Dr. Jürgen Brockhoff (ab 17.03.2015)

Mag. Paul Hoheneder

Karl Mertel

Dr. Nikolaus Mitterer

Michael Perger (bis 17.03.2015)

Staatskommissär

MR Dr. Ingrid Ehrenböck-Bär

Mag. Sigrid Part, Stellvertreterin

Geschäftsführer

Alois Wögerbauer

Mag. Dietmar Baumgartner

Dr. Gustav Dressler

Zahlstellen in Österreich

Oberbank AG, Linz

BKS Bank AG, Klagenfurt

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck

Zahl- und Vertriebsstelle in Deutschland

Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, München

Depotbank/Verwahrstelle

BKS Bank AG, Klagenfurt

Fondsmanagement

CONVERTINVEST Financial Services GmbH, Brunn am Gebirge

Prüfer

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Die Entwicklung des Convertinvest International Convertibles im abgelaufenen Rechnungsjahr

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. legt hiermit den Bericht des **Convertinvest International Convertibles, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG**, über das Rechnungsjahr vom 1. Februar 2015 bis 31. Jänner 2016 vor.

Das Fondsvermögen erhöhte sich im Berichtszeitraum um EUR 7.316.427,36 und betrug zum 31. Jänner 2016 EUR 23.406.803,66.

Umlaufende Anteile

	1. Februar 2015	31. Jänner 2016
AT0000A1AMV9 (R)	100,00	665,00
AT0000A1AMW7 (R)	100,00	150,00
AT0000A1AMX5 (R)	100,00	100,00
AT0000A1AMY3 (I)	95.100,00	123.100,00
AT0000A1AMZ0 (I)	18.150,00	18.150,00
AT0000A1AN07 (I)	41.100,00	95.100,00

Der errechnete Wert eines **Ausschüttungsanteiles** der Retailtranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 103,98 und lag am 31. Jänner 2016 bei EUR 98,23. Das ist eine Wertminderung von 5,53 %.

Der errechnete Wert eines **Thesaurierungsanteiles** der Retailtranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 103,98 und lag am 31. Jänner 2016 bei EUR 98,20. Das ist eine Wertminderung von 5,56 %.

Der errechnete Wert eines **Vollthesaurierungsanteiles** der Retailtranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 103,98 und lag am 31. Jänner 2016 bei EUR 98,19. Das ist eine Wertminderung von 5,57 %.

Der errechnete Wert eines **Ausschüttungsanteiles** der institutionellen Tranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 104,04 und lag am 31. Jänner 2016 bei EUR 98,63. Das ist eine Wertminderung von 5,20 %.

Der errechnete Wert eines **Thesaurierungsanteiles** der institutionellen Tranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 104,04 und lag am 31. Jänner 2016 bei EUR 98,73. Das ist eine Wertminderung von 5,10 %.

Der errechnete Wert eines **Vollthesaurierungsanteiles** der institutionellen Tranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 104,04 und lag am 31. Jänner 2016 bei EUR 98,67. Das ist eine Wertminderung von 5,16 %.

Ausschüttung/Auszahlung

für das Rechnungsjahr vom 1. Februar 2015 bis 31. Jänner 2016:

Es ergibt sich keine Kapitalertragsteuer für die ausschüttenden und thesaurierenden Anteilsklassen.

Für **Ausschüttungsanteile der Retailtranche** und **Ausschüttungsanteile der institutionellen Tranche** erfolgt keine Ausschüttung.

Für **Vollthesaurierungsanteile der Retailtranche** und **Vollthesaurierungsanteile der institutionellen Tranche** unterbleibt gemäß § 58 Abs 2 InvFG 2011 die Auszahlung der Kapitalertragsteuer.

Wertentwicklung im letzten Rechnungsjahr

Die dargestellte Wertentwicklung bezieht sich auf die thesaurierende Anteilsklasse der Retailtranche und ist repräsentativ für alle Anteilsklassen.



Vergleichende Übersicht

Ausschüttungsanteile (R)

AT0000A1AMV9

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	Ausschüttung je Anteil in EUR	Wertentwicklung in % *)
Gründung	---	100,00	---	---
15.12.14 - 31.01.15	16.090.376,30	103,98	0,00	3,98 **)
01.02.15 - 31.01.16	23.406.803,66	98,23	0,00	-5,53

Thesaurierungsanteile (R)

AT0000A1AMW7

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Anteil in EUR	Auszahlung je Anteil in EUR	Wertent- wicklung in % *)
Gründung	---	100,00	---	---	---
15.12.14 - 31.01.15	16.090.376,30	103,98	0,0000	0,00	3,98 **)
01.02.15 - 31.01.16	23.406.803,66	98,20	0,0000	0,00	-5,56

Vollthesaurierungsanteile (R)
AT0000A1AMX5

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Anteil in EUR	Auszahlung je Anteil in EUR	Wertent- wicklung in % *)
Gründung	---	100,00	---	---	---
15.12.14 - 31.01.15	16.090.376,30	103,98	0,0000	---	3,98 **)
01.02.15 - 31.01.16	23.406.803,66	98,19	0,0000	---	-5,57

Ausschüttungsanteile (I)
AT0000A1AMY3

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	Ausschüttung je Anteil in EUR	Wertentwicklung in % *)
Gründung	---	100,00	---	---
15.12.14 - 31.01.15	16.090.376,30	104,04	0,00	4,04 **)
01.02.15 - 31.01.16	23.406.803,66	98,63	0,00	-5,20

Thesaurierungsanteile (I)
AT0000A1AMZ0

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Anteil in EUR	Auszahlung je Anteil in EUR	Wertent- wicklung in % *)
Gründung	---	100,00	---	---	---
15.12.14 - 31.01.15	16.090.376,30	104,04	0,0000	0,00	4,04 **)
01.02.15 - 31.01.16	23.406.803,66	98,73	0,0000	0,00	-5,10

Vollthesaurierungsanteile (I)
AT0000A1AN07

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Anteil in EUR	Auszahlung je Anteil in EUR	Wertent- wicklung in % *)
Gründung	---	100,00	---	---	---
15.12.14 - 31.01.15	16.090.376,30	104,04	0,0000	---	4,04 **)
01.02.15 - 31.01.16	23.406.803,66	98,67	0,0000	---	-5,16

*) Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

**) Da für diese Periode noch kein vollständiger Zwölfmonatszeitraum vorliegt, wird die Wertentwicklung nur für den verfügbaren Zeitraum angegeben.

Wertentwicklung seit Fondsbeginn



Die Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte und Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Rechnungsjahr

Fondsbericht

Der Fonds startete im Februar 2015 mit viel Dynamik und einer Aktiensensitivität von ca. 50 % in die Berichtsperiode. Am höchsten gewichtet waren die USA gefolgt von Europa. Asien machte weniger als 15 % vom Fondsdelta aus. Der Fonds legte Schwerpunkte auf Wandelanleihen von Unternehmen, die bei den globalen Megatrends besonders vielversprechend positioniert waren. Dadurch war der Technologie- oder der Gesundheitssektor hoch gewichtet, während Versorger eine geringere Bedeutung spielten. Da Wandelanleihen von Immobilienunternehmen interessante Profile hatten und auch fundamental aussichtsreich waren, gewichteten wir den Sektor in der Berichtsperiode deutlich höher als es in den meisten Aktienindizes der Fall war. Auf Grund unserer fundamentalen Marktmeinung reduzierten wir im Laufe des Herbsts die Gewichtung des US Exposures zu Gunsten Europas und auffallend konvexen Wandelanleihenprofilen aus ausgesuchten Teilen Asiens. Mit der steigenden Nervosität an den Märkten im Zusammenhang mit den weltweiten Wachstumsaussichten und der damit einhergehenden Marktkorrektur im Januar 2016 reduzierten wir das Fondsdelta auf unter 40 % und investierten in defensivere Wandelanleihenprofile guter Kreditqualität.

Marktbericht

Der Berichtszeitraum war geprägt von hoher Volatilität an den Kapitalmärkten und erheblichen Herausforderungen, denen sich Notenbanken und Politiker stellen mussten. So war zunächst die Griechenland-Krise das beherrschende Thema. Ab Juni verschob sich der Fokus in Richtung China. Die fortschreitende Marktliberalisierung des chinesischen Kapitalmarktes und das Bestreben der chinesischen Zentralregierung die Wirtschaft auf einen nachhaltigeren, wenn auch langsameren Wachstumspfad zu bringen, sorgten für erhebliche Unsicherheit. Die teilweise massiven Kursverluste am chinesischen Aktienmarkt belasteten die Stimmung weit über die asiatischen Grenzen hinaus.

Obwohl der weitere Preisverfall beim Rohöl primär durch die Rekordfördermenge und nicht durch einen Nachfragerückgang verursacht wurde, sorgte er für globale Wachstumsängste. Hinzu führte die erste Zinsanhebung in den USA seit 2006 schon im Vorfeld der Entscheidung im Dezember zu Diskussionen.

Die deutlichen Kursrückgänge an den weltweiten Aktienmärkten im Januar 2016 wurden durch globale Wirtschaftsängste getrieben. Sowohl die Bewertung vieler Aktienmärkte wie auch die Wachstumsannahmen gaben zum Ende des Berichtszeitraumes nach. Die gesunkene Erwartungshaltung kann in weiterer Folge zu einer Bodenbildung mit positivem Überraschungspotential führen.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

Rechnungsjahr 2015/2016

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages:

Retailtranche - Ausschüttungsanteil *)

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	103,98
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	98,23
Nettoertrag pro Ausschüttungsanteil (665,00 Anteile)	-5,75
Wertentwicklung eines Ausschüttungsanteiles im Rechnungsjahr **)	-5,53 %

Retailtranche - Thesaurierungsanteil *)

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	103,98
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	98,20
Nettoertrag pro Thesaurierungsanteil (150,00 Anteile)	-5,78
Wertentwicklung eines Thesaurierungsanteiles im Rechnungsjahr **)	-5,56 %

Retailtranche - Vollthesaurierungsanteil *)

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	103,98
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	98,19
Nettoertrag pro Vollthesaurierungsanteil (100,00 Anteile)	-5,79
Wertentwicklung eines Vollthesaurierungsanteiles im Rechnungsjahr **)	-5,57 %

Institutionelle Tranche - Ausschüttungsanteil *)

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	104,04
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	98,63
Nettoertrag pro Ausschüttungsanteil (123.100,00 Anteile)	-5,41
Wertentwicklung eines Ausschüttungsanteiles im Rechnungsjahr **)	-5,20 %

Institutionelle Tranche - Thesaurierungsanteil *)

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	104,04
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	98,73
Nettoertrag pro Thesaurierungsanteil (18.150,00 Anteile)	-5,31
Wertentwicklung eines Thesaurierungsanteiles im Rechnungsjahr **)	-5,10 %

Institutionelle Tranche - Vollthesaurierungsanteil *)

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	104,04
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	98,67
Nettoertrag pro Vollthesaurierungsanteil (95.100,00 Anteile)	-5,37
Wertentwicklung eines Vollthesaurierungsanteiles im Rechnungsjahr **)	-5,16 %

*) Die OeKB ermittelt die Performance der österreichischen Investmentfonds; bei Fonds mit ausschüttender und thesaurierender Tranche kann es aufgrund der Rundung der Anteilswerte, Ausschüttungen und Auszahlungen auf zwei Nachkommastellen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

**) Unterschiede in der Wertentwicklung sind auf verschiedene Ausgestaltungsmerkmale der Anteilscheine zurückzuführen.

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Ergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	162.092,26	
Quellensteuern aus Zinserträgen	-3.303,87	
Dividendenerträge/Ausland	41.770,26	
ausländ. Quellensteuer	-6.784,91	
Erträge aus Subfonds	10.068,00	
sonstige Erträge	0,00	203.841,74

Aufwendungen

Vergütung an die KAG *)	-243.901,60	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberatungskosten	-4.099,72	
Publizitätskosten	-11.268,97	
sonstige Verwaltungsaufwendungen	-758,00	-260.028,29

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) -56.186,55

Realisiertes Kursergebnis ^{1) 2)}

Realisierte Gewinne	1.290.451,90
Realisierte Gewinne aus derivativen Instrumenten	518.983,25
Realisierte Verluste	-766.401,06
Realisierte Verluste aus derivativen Instrumenten	-1.048.901,73

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) -5.867,64

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) -62.054,19

b. Nicht realisiertes Kursergebnis ²⁾

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses ³⁾ **-1.417.446,85**

Ergebnis des Rechnungsjahres ⁴⁾ -1.479.501,04

c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	-280.355,88
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorräte	0,00
Ertragsausgleich	-280.355,88

FONDSERGEBNIS gesamt -1.759.856,92

*) davon EUR -63.954,70 Performance-Fee

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres <i>154.650,00 Anteile</i>		16.090.376,30
Ausschüttung/Auszahlung		0,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		
<i>Ausgabe von Anteilen</i>	9.661.137,40	
<i>Rücknahme von Anteilen</i>	-865.209,00	
<i>Ertragsausgleich</i>	<u>280.355,88</u>	9.076.284,28
Fondsergebnis gesamt <i>(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)</i>		<u>-1.759.856,92</u>
FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES RECHNUNGSJAHRES <i>237.265,00 Anteile</i>		<u><u>23.406.803,66</u></u>

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung

Ausschüttung für Ausschüttungsanteile (R)	665,00		0,00
Auszahlung (KESt) für Thesaurierungsanteile (R)	150,00	0,00	
Wiederveranlagung für Thesaurierungsanteile (R)	150,00	0,00	0,00
Wiederveranlagung für Vollthesaurierungsanteile (R)	100,00		0,00
Ausschüttung für Ausschüttungsanteile (I)	123.100,00		0,00
Auszahlung (KESt) für Thesaurierungsanteile (I)	18.150,00	0,00	
Wiederveranlagung für Thesaurierungsanteile (I)	18.150,00	0,00	0,00
Wiederveranlagung für Vollthesaurierungsanteile (I)	95.100,00		0,00
			0,00

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich) -342.410,07

Aufwands- u. Verlustabdeckung/Gewinnübertrag

Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	342.410,07	
Gewinnübertrag auf die Substanz	<u>0,00</u>	342.410,07

Veränderung des Gewinnvortrages ⁵⁾

Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode ⁶⁾	<u>0,00</u>	0,00
		0,00

¹⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

²⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -1.423.314,49

³⁾ Veränderung der nicht realisierten Kursergebnisse:
unrealisierte Gewinne: EUR -542.358,79
unrealisierte Verluste: EUR -875.088,06

⁴⁾ Im Fondsrechnungsjahr entstanden Transaktionskosten in Höhe von EUR 25.856,10.

⁵⁾ Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

⁶⁾ Etwaige Anteilsumsätze in der Folgeperiode führen zu einer Veränderung dieses Wertes (Ertragsausgleich).

Vermögensaufstellung zum 31.01.2016

ISIN	BEZEICHNUNG	STÜCKE/ NOMINALE IN TSD	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	ANTEIL IN %
Wertpapiervermögen							
Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere							
Anleihen							
lautend auf EUR							
XS1238034695	0,0000 % AMERICA MOVIL 15/20 ZO CV	700	700		100,53	703.675,00	3,01
FR0013008364	0,0000 % EXANE FIN. IIE CV CT15/17	300	300		99,62	298.860,00	1,28
FR0013063617	0,0000 % EXANE FIN. IIE CV CT15/17	500	500		88,04	440.200,00	1,88
DE000A1YC3T6	0,0000 % FRESENIUS AG WLD.14/19	200		200	132,26	264.524,00	1,13
XS1321004118	0,0000 % IBERDROLA INTL 15/22CVMTN	300	300		99,12	297.372,00	1,27
XS1210352784	0,5000 % AABAR INVEST.PJSC 15/20CV	1.000	1.000		75,00	750.000,00	3,21
XS1139088402	0,5000 % PT (JERSEY) 14/19 CV	300	300		112,79	338.355,00	1,45
DE000A1ROVM5	0,6000 % DEUTSCHE POST WLD.12/19	400	100	100	120,60	482.400,00	2,06
XS1326573869	0,6250 % FCT HLDG 15/20	500	1.000	500	101,14	505.675,00	2,16
DE000A1X3GS9	0,7500 % DRILLISCH AG WLD.13/18	200	200		180,69	361.382,00	1,54
FR0011629344	0,8750 % FONCIERE REG 13-19 CV	5.000	5.000		96,63	483.125,00	2,06
NO0010710395	0,8750 % MARINE HARVEST 14-19 CV	500	500		128,72	643.575,00	2,75
DE000A1ZN7J4	1,0000 % SAF HOLLAND 14/20 CV	300	300		110,72	332.166,00	1,42
XS1336607715	1,5000 % AROUNDTOWN PROP. 15/21 CV	400	400		99,43	397.732,00	1,70
FR0011534874	1,7500 % ORPEA 13-20 CV	5.000	5.000		74,52	372.610,00	1,59
DE000A1TNBW1	2,7500 % ALSTRIA OFFICE WA 13/18	300	300		122,80	368.403,00	1,57
XS0992613157	2,8750 % AMPLITER 13/18 CV	200			160,04	320.080,00	1,37
XS1227093611	3,0000 % AROUNDTOWN PROP. 15/20 CV	500	500		120,45	602.245,00	2,57
XS1023684282	4,0000 % STEINHOFF FIN. 14/21 CV	400	400		131,35	525.400,00	2,24
lautend auf GBP							
XS1139087933	1,2500 % SAINSBURY -J.- 14/19	300			102,34	402.939,83	1,72
XS0827594762	1,5000 % BRITISH LAND JE 12/17 CV	200			113,28	297.342,35	1,27
lautend auf SEK							
XS1067081692	0,0000 % INDUSTRIVAERDEN 14/19ZOCV	5.000	5.000		111,98	601.124,14	2,57
lautend auf JPY							
XS1184771118	0,0000 % CHUGOKU EL.PWR 15/20 ZOCV	40.000	40.000		104,38	321.376,34	1,37
JP343500PF78	0,0000 % SONY CORP. 2022 CV	50.000	50.000		99,06	381.252,41	1,63
XS1064689075	0,0000 % YAMADA DENKI 14/19 ZO CV	40.000	40.000		118,62	365.225,16	1,56
lautend auf SGD							
XS0496240184	1,6000 % RUBY ASSETS PTE. 10/19 CV	500	500		113,83	364.229,49	1,56
lautend auf USD							
XS1317749585	0,0000 % BAOST.HK INV.15/18 ZO CV	500	500		93,42	426.467,63	1,82
XS1333468301	0,0000 % CHINA OV.F.(KY)V 16/23 CV	400	400		98,07	358.155,76	1,53
US452327AF69	0,0000 % ILLUMINA INC. 2019 ZO CV	600	600		102,86	563.434,68	2,41
US761283AA86	0,0000 % REST.HARDW.HLDGS 2019ZOCV	500	500		85,25	389.158,22	1,66
US756577AD47	0,2500 % RED HAT 2019 CV	400	400		116,57	425.713,50	1,82
US79466LAD64	0,2500 % SALESFORCE.COM 2018 CV	400	250	200	116,11	424.015,34	1,81
US741503ASS8	0,3500 % PRICELINE GRP 13/20 CV	300	300		109,67	300.383,46	1,28
XS1046477235	0,3750 % QIAGEN 14/19 CV	600			105,50	577.945,77	2,47
US177376AD23	0,5000 % CITRIX SYSTEMS 2019 CV	600	600		104,73	573.722,27	2,45
US53578AAB44	0,5000 % LINKEDIN 2019 CV	500	800	300	100,27	457.705,65	1,96
XS1327914062	0,5000 % TOTAL 15/22 CV	1.000	1.000		98,18	896.402,81	3,84
US67066GAC87	1,0000 % NVIDIA 14/18 CV	300	500	200	144,10	394.686,39	1,69
US741503AQ92	1,0000 % PRICELINE GROUP 2018 CV	400			124,82	455.845,89	1,95
US512807AL20	1,2500 % LAM RESEARCH 2018 CV	300	100		132,30	362.371,95	1,55
US92763WAA18	1,5000 % VIPSHOP HLDGS 2019 CV	350	350		98,93	316.118,42	1,35
XS1078764302	1,7500 % DP WORLD 14/24 CV	600	600		97,50	534.100,25	2,28
DE000A1Z3XP8	1,8750 % BRENNTAG FIN. 15/22 WW	750	750		103,66	709.805,53	3,03
US749685AT01	2,2500 % RPM INTERNAT. 2020 CV	600	600		109,03	597.277,46	2,55
US94973VBG14	2,7500 % ANTHEM 2042 CV	280	105		174,10	445.057,61	1,90
US458140AC49	2,9500 % INTEL CORP.2035 CV 144A	400			120,66	440.628,14	1,88
US458140AD22	3,4820 % INTEL CORP. 05/35 CV FLR	200	200		120,66	220.314,07	0,94
US36197SAA33	3,7500 % GPT PROPERTY TR. 2019 CV	600	600		106,44	583.078,61	2,49
US04010LAM54	4,3750 % ARES CAPITAL C. 14/19 CV	300	300		99,91	273.651,05	1,17
Summe Anleihen						21.947.309,18	93,77

In sonstige Märkte einbezogene Investmentzertifikate

Anteile an Investmentzertifikaten gemäß § 71 InvFG, OGAW/OGA

lautend auf EUR

DE000A1H53P0	iShares MSCI Japan Monthly EUR-H (T) / EUR-H	7.000	25.000	28.000	40,49	283.430,00	1,21
Summe Anteile an Investmentzertifikaten gemäß § 71 InvFG, OGAW/OGA						283.430,00	1,21

Summe Wertpapiervermögen **22.230.739,18** **94,98**

ISIN	BEZEICHNUNG	STÜCKE/KONTRAKTE NOMINALE	KURS	WERT IN EUR	ANTEIL IN %
------	-------------	------------------------------	------	----------------	----------------

Derivative Produkte

Devisentermingeschäfte

Kauf

DTG_TAX_3403186	GBP/EUR Laufzeit bis 16.03.2016	2)	400.000	-336,69	0,00
Summe Devisenterminkontrakte (Kauf)				-336,69	0,00

Verkauf

DTG_TAX_3402848	GBP/EUR Laufzeit bis 16.03.2016	2)	-750.000	31.789,43	0,14
DTG_TAX_3402973	JPY/EUR Laufzeit bis 16.03.2016	2)	-55.000.000	-17.092,22	-0,07
DTG_TAX_3402991	JPY/EUR Laufzeit bis 16.03.2016	2)	-45.000.000	-7.810,14	-0,03
DTG_TAX_3403157	JPY/EUR Laufzeit bis 16.06.2016	2)	-50.000.000	8.094,25	0,03
DTG_TAX_3403054	SEK/EUR Laufzeit bis 16.06.2016	2)	-6.000.000	6.517,35	0,03
DTG_TAX_3403187	SEK/EUR Laufzeit bis 16.06.2016	2)	-2.200.000	169,13	0,00
DTG_TAX_3402851	USD/EUR Laufzeit bis 16.03.2016	2)	-4.200.000	-144.162,38	-0,62
DTG_TAX_3402962	USD/EUR Laufzeit bis 16.03.2016	2)	-800.000	-31.686,28	-0,14
DTG_TAX_3403070	USD/EUR Laufzeit bis 16.06.2016	2)	-6.200.000	-18.254,63	-0,08
Summe Devisenterminkontrakte (Verkauf)				-172.435,49	-0,74

Summe Derivate **-172.772,18** **-0,74**

Bankguthaben / Verbindlichkeiten

EUR-Konten	382.452,65	1,64
sonstige EU-Währungen	309.261,23	1,32
nicht EU-Währungen	606.992,26	2,59
Summe Bankguthaben / Verbindlichkeiten	1.298.706,14	5,55

sonstiges Vermögen / Verbindlichkeiten

Diverse Gebühren	877,64	0,00
Zinsansprüche	49.252,88	0,21
Summe sonstiges Vermögen / Verbindlichkeiten	50.130,52	0,21

Fondsvermögen **23.406.803,66** **100,00**

2) Durch den Einsatz dieses Derivats wird das Gesamtrisiko des Fonds vermindert

Devisenkurse

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu folgenden Devisenkursen umgerechnet:

WÄHRUNG	KURS
Pfund Sterling (GBP)	0,76195
Japanische Yen (JPY)	129,91000
Schwedische Kronen (SEK)	9,31380
Singapur-Dollar (SGD)	1,56260
US-Dollar (USD)	1,09530

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind

ISIN	BEZEICHNUNG	KÄUFE	VERKÄUFE
		ZUGÄNGE	ABGÄNGE
		NOMINALE IN TSD	NOMINALE IN TSD

Wertpapiervermögen

Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

A k t i e n

US01609W1027	ALIBABA GR.HLDG SP.ADR 1	2.500	2.500
US0325111070	ANADARKO PET.CORP. DL-,10	4.500	4.500
US1729674242	CITIGROUP INC.NEW DL -,01		5.000
US1897541041	COACH INC. DL-,01	5.000	5.000
US20825C1045	CONOCOPHILLIPS DL-,01	2.000	6.000
US38259P5089	GOOGLE INC. A DL-,001		400
GB00B03MLX29	ROYAL DUTCH SHELL A EO-07	12.000	12.000
AN8068571086	SCHLUMBERGER DL-,01	2.500	2.500
FR0000120271	TOTAL S.A. EO 2,50	2.500	7.500

A n l e i h e n

US00971TAG67	0,0000 % AKAMAI TECHNOLOG. 14/19CV	700	700
US00971TAF84	0,0000 % AKAMAI TECHNOLOG.2019 CV		400
XS1242977889	0,0000 % BRITISH LAND JE 15/20 CV	200	200
XS1013691024	0,0000 % CHINA OVER.FIN.IV 14/21CV	400	400
DE000A161GV3	0,0000 % HANIEL FINANCE D. 15/20	400	400
US452327AE94	0,0000 % ILLUMINA INC. 2019 ZO CV		400
FR0012817542	0,0000 % INGENICO GRP 15/22 ZO CV	3.727	3.727
US697435AA30	0,0000 % PALO ALTO NETW.2019 ZO CV		250
US984332AF31	0,0000 % YAHOO INC. 2018 ZO CV		350
US177376AC40	0,5000 % CITRIX SYSTEMS 2019 CV		400
US53578AAA60	0,5000 % LINKEDIN 2019 CV 144A	800	800
US80004CAF86	0,5000 % SANDISK 13/20 CV	100	350
XS1084287322	0,6250 % APERAM 14/21 CV	200	400
XS1210362239	1,0000 % AABAR INVEST.PJSC 15/22CV	1.000	1.000
US62952QAA85	1,0000 % NXP SEMICON. 2019 CV	750	750
DE000A1GOWA1	1,0500 % SIEMENS FINANC. 12/17 WW	250	750
DE000A17D8L7	1,0500 % SIEMENS FINANC. 12/17 WW	750	750
XS0882243453	1,2500 % GBL VERWALTUNG 13/17		300
XS1036325527	1,5000 % GRAND CITY PROP.14/19 CV	200	300
XS1108672988	1,5000 % IMMOFINANZ 14-19 CV	200	400
US80004CAD39	1,5000 % SANDISK 2017 CV	350	350
US471109AH12	1,8750 % JARDEN 2018 CV		250
US472145AB79	1,8750 % JAZZ INV.I 2021 CV	250	250
US472145AA96	1,8750 % JAZZ INV.I 2021 CV 144A		250
NO0010679152	2,3750 % MARINE HARVEST 13-18 CV		400
FR0013044286	2,5000 % BIM 15/20 CV	9	9
XS0849021877	2,5000 % PREMIER OIL FIN. 12/18 CV	600	600
US292102AA81	2,6250 % EMPIRE ST.REALTY 2019 CV	200	500
US983919AF83	2,6250 % XILINX INC. 2017 CV		150
US112463AA27	2,7500 % BROOKDALE SR LVG 2018 CV		200
DE000TUAG158	2,7500 % TUI AG WDL.11/16		4.000
US63633DAE40	3,2500 % NATL HEALTH INV. 2021 CV		250
XS1194020852	3,2500 % OUTOKUMPU 15/20 CV	400	400
XS0632138961	4,0000 % AABAR INVEST.PJSC 11/16CV		400

Nicht zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

A k t i e n

NL0011279476	ROYAL DUTCH SH.-ANR.-A W.	12.000	12.000
NL0011376082	ROYAL DUTCH SHELL -ANR.-A	12.000	12.000

A n l e i h e n

US88163VAE92	0,2500 % TEVA PHARM.FIN. 2026 CV		250
XS0877820422	0,6250 % ENI S.P.A. 13/16		300

Derivative Produkte

Finanzterminkontrakte

Aktienindexkontrakte

QOXDB4340226	ES F50 09/15 USD 0 US	10	10
QOXDB4344780	NQY F20 06/15 USD 0 US	20	20

ISIN	BEZEICHNUNG	Gewinn / Verlust
------	-------------	------------------

Derivative Produkte

DTG_TAX_3402168	DTG SPEST USDEUR VERFALL 18.03.2015 BKS BANK AG	-697.086,55
DTG_TAX_3402169	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 18.03.2015 BKS BANK AG	-74.396,79
DTG_TAX_3402300	DTG SPEST USDEUR VERFALL 18.03.2015 BKS BANK AG	-153.261,84
DTG_TAX_3402381	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 18.03.2015 BKS BANK AG	-7.467,39
DTG_TAX_3402382	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	6.202,42
DTG_TAX_3402383	DTG SPEST USDEUR VERFALL 18.03.2015 BKS BANK AG	-40.665,46
DTG_TAX_3402384	DTG SPEST USDEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	420.152,67
DTG_TAX_3402509	DTG SPEST USDEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	35.922,96
DTG_TAX_3402607	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	9.620,98
DTG_TAX_3402608	DTG SPEST USDEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	-2.976,87
DTG_TAX_3402610	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	5.862,80
DTG_TAX_3402611	DTG SPEST USDEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	11.670,53
DTG_TAX_3402853	DTG SPEST USDEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	28.252,65
DTG_TAX_3402854	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	1.891,61

Besondere Hinweise

Bewertungsgrundsätze

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Risikobemessung

Für den Fonds wird zur Gesamtrisikobemessung der Commitment Ansatz angewendet. Die Ermittlung des Risikobeitrags des einzelnen Derivats erfolgt durch die Umrechnung des dem Derivat zugrundeliegenden Basiswertes (Basiswertäquivalent) in einen Marktwert. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf, nach Abzug von Netting- und Hedgingmethoden den Gesamtrechenwert des Fonds nicht überschreiten.

Angaben zu Verwaltungsgebühren

Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren des Kapitalanlagefonds ist in Artikel 7 der im Rechenschaftsbericht enthaltenen Fondsbestimmungen geregelt.

Angaben Vergütung gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG bzw. gemäß § 49 iVm Anlage I Schema B InvFG

Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleiter) im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen	EUR	3.116.827,00
hiervon fixe Vergütung	EUR	2.776.303,00
hiervon variable Vergütung	EUR	340.524,00
Anzahl der Mitarbeiter		54
Gesamtsumme der Vergütungen an Geschäftsleiter	EUR	502.705,00
Gesamtsumme der Vergütungen an Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	EUR	168.660,00
Gesamtsumme der Vergütungen an sonstige risikorelevante Mitarbeiter (exkl. Mitarbeiter mit Kontrollfunktion)	EUR	1.464.072,00
Carried Interests	EUR	0,00

Auflistung der festgestellten Unregelmäßigkeiten im Rahmen der in § 17c Abs. 1 Z 3 und 4 InvFG durch den Aufsichtsrat / Interne Revision genannten Überprüfungen:

Keine Feststellung von Unregelmäßigkeiten durch den Aufsichtsrat / Interne Revision

Zusammensetzung des Fondsvermögens zum 31. Jänner 2016
Convertinvest International Convertibles,
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

	EUR	Anteil am Fondsvermögen
Wertpapiervermögen	22.230.739,18	94,98%
Guthaben bei Kreditinstituten	1.298.706,14	5,55%
Sonstiges Vermögen / Verbindlichkeiten	50.130,52	0,21%
Devisentermingeschäfte	-172.772,18	-0,74%
Fondsvermögen	23.406.803,66	100,00%
Umlaufende Ausschüttungsanteile (R)	665,00	
Umlaufende Thesaurierungsanteile (R)	150,00	
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile (R)	100,00	
Umlaufende Ausschüttungsanteile (I)	123.100,00	
Umlaufende Thesaurierungsanteile (I)	18.150,00	
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile (I)	95.100,00	
Ausschüttungsanteilswert – Nettobestandswert (R)	98,23	
Thesaurierungsanteilswert – Nettobestandswert (R)	98,20	
Vollthesaurierungsanteilswert – Nettobestandswert (R)	98,19	
Ausschüttungsanteilswert – Nettobestandswert (I)	98,63	
Thesaurierungsanteilswert – Nettobestandswert (I)	98,73	
Vollthesaurierungsanteilswert – Nettobestandswert (I)	98,67	

Linz, am 13. Mai 2016

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Alois Wögerbauer, CIA e.h.

Mag. Dietmar Baumgartner e.h.

Dr. Gustav Dressler e.h.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Jänner 2016 der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten Convertinvest International Convertibles, Miteigentumsfonds, über das Rechnungsjahr vom 1. Februar 2015 bis zum 31. Jänner 2016 geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes und für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Bankprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing - ISA). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Bankprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts durch die Gesellschaft relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Jänner 2016 über den Convertinvest International Convertibles, Miteigentumsfonds, den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Linz, am 13. Mai 2016

KPMG Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Martha Kloibmüller

Wirtschaftsprüfer

Grundlagen der Besteuerung für Convertinvest International Convertibles

Rechnungsjahr: 1. Februar 2015 bis 31. Jänner 2016

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage.

A. Daten für die Steuererklärung und sonstigen Eingaben bei Finanzämtern

Die Erträge aus dem Fonds sind für Privatanleger durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Detailangaben zu den Grundlagen der Besteuerung sind im Internet unter "www.3bg.at" oder "www.voeig.at" abrufbar.

B. Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Convertinvest International Convertibles (R)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind.
Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	Ausschüttung:	ISIN:	1.2.2015 - 31.1.2016 30.4.2016 AT0000A1AMV9	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
					Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
				EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.	Zuzüglich:						
	a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	f) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Ertrag			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Abzüglich:						
	a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3) 4)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	f) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	g) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	h) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	i) in der Ausschüttung enthaltene Substanzgewinne	16)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Verbleibender Ertrag			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6.	Hievon endbesteuert			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.	Steuerpflichtige Einkünfte	6) 16) 4)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon zwischensteuerpflichtig	5)					0,0000
	davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern	3) 6)				0,0000	0,0000
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres			98,23	98,23	98,23	98,23
9.	Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind	19)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Detailangaben							
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht						
	a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	3) 4) 6)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
	a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)					
	aus Aktien (Dividenden)	3) 4) 6)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	aus Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	gesamt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 18)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	aus Aktien (Dividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	aus Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	gesamt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	17)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)					
	a) inländische Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) ausländische Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.	Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)					
	a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) ausländische Dividenden	14)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	i) Substanzgewinne	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14.	Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Österreichische KEST II auf:	13)					
	a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) ausländische Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	f) Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Österreichische KEST II (gesamt)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.	Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	4)					
	a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Österreichische KEST III (gesamt)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.	Österreichische KEST II und III (gesamt)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	EUR	EUR	EUR	EUR
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0000	0,0000	-	-
20. KEST auf Erträge iSd § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG	0,0000	0,0000	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert.
- 2) in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 6) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge grundsätzlich mit dem KEST-Abzug endbesteuert.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 16) Substanzausschüttungen kürzen die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 18) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 19) Für Privatstiftungen und natürliche Personen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte. Eine vorgenommene Ausschüttung/KESt-Auszahlung wurde berücksichtigt.
- 20) Betrifft grundsätzlich nur natürliche Personen ohne steuerlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, die nicht der EU-QuSt unterliegen.

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Convertinvest International Convertibles (R)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	1.2.2015 31.1.2016 30.4.2016 AT0000A1AMW7	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Auszahlung:		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen	
ISIN:		EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3) 4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Verlustverrechnung nach Saldierung mit dem außerordentlichen Ergebnis		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Hievon endbesteuert		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	6) 4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon zwischensteuerpflichtig	5)				0,0000
davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern	3) 6)			0,0000	0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		98,20	98,20	98,20	98,20
9. Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind	18)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht					
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	3) 4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)				
aus Aktien (Dividenden)	3) 4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 17)				
aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)				
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	4)				
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	
	EUR	EUR	EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0000	0,0000	-	-
20. KEST auf Erträge iSd § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 19)	0,0000	0,0000	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 6) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge grundsätzlich mit dem KEST-Abzug endbesteuert.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 17) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 18) Für Privatstiftungen und natürliche Personen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte. Eine vorgenommene Ausschüttung/KEST-Auszahlung wurde berücksichtigt.
- 19) Betrifft grundsätzlich nur natürliche Personen ohne steuerlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, die nicht der EU-QuSt unterliegen.

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Convertinvest International Convertibles (R)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:		1.2.2015 31.1.2016		
Vollthesaurierer			Juristische Personen	Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
ISIN:		AT0000A1AMX5	EUR	EUR
1.	Ordentliches Fondsergebnis		0,0000	0,0000
2.	Zuzüglich:			
	a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0000	0,0000
	b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000
	c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000
	d) Steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000
	e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000
3.	Ertrag		0,0000	0,0000
4.	Abzüglich:			
	a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000
	b) Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge sowie Immobilienfondserträge		0,0000	0,0000
	c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000
	d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000
	e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	2) 3)	0,0000	0,0000
	f) bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000
	g) Verlustverrechnung nach Saldierung mit dem außerordentlichen Ergebnis		0,0000	0,0000
5.	Verbleibender Ertrag		0,0000	0,0000
6.	Hievon endbesteuert		0,0000	0,0000
7.	Steuerpflichtige Einkünfte	5)	0,0000	0,0000
	davon zwischensteuerpflichtig	4)		0,0000
	davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern	2) 5)	0,0000	0,0000
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		98,19	98,19
9.	Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind	12)	0,0000	0,0000
Detailangaben				
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht			
	a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	2) 3) 5)	0,0000	0,0000
	b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000
	c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000
11.	von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:			
	a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	6) 7) 8)		
	aus Aktien (Dividenden)	2) 3) 5)	0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000
	aus Subfonds		0,0000	0,0000
	gesamt		0,0000	0,0000
	b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	8) 9) 11)		
	aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000
	aus Subfonds		0,0000	0,0000
	gesamt		0,0000	0,0000
	c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	10)	0,0000	0,0000
12.	Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG			
	a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000
	b) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000
13.	Erträge, die grundsätzlich einem inländischen KEST-Abzug unterliegen würden:			
	a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	9)	0,0000	0,0000
	b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000
	c) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000
	d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
	e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
	f) Erträge aus Immobilienfonds	9)	0,0000	0,0000
	g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	9)	0,0000	0,0000
	h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
	i) Substanzgewinne	9)	0,0000	0,0000
14.	Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000
15.	Österreichische KEST II auf:			
	a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		-	-
	b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		-	-
	c) ausländische Dividenden		-	-
	d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		-	-
	e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-
	f) Erträge aus Immobilienfonds		-	-
	g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-
	Österreichische KEST II (gesamt)		0,0000	0,0000
16.	Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)			
	a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-
	b) Substanzgewinne		-	-
	Österreichische KEST III (gesamt)		0,0000	0,0000
17.	Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,0000	0,0000

	Juristische Personen	Privat- stiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	EUR -	EUR -

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) entfallen
- 4) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 5) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 6) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 7) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 8) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 9) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen.
- 10) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 11) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 12) Für Privatstiftungen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte.

B. Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Convertinvest International Convertibles (I)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind.
Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	Ausschüttung:	ISIN:	1.2.2015 - 31.1.2016 30.4.2016 AT0000A1AMY3	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
					Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
				EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:							
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Abzüglich:							
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3) 4)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) in der Ausschüttung enthaltene Substanzgewinne	16)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Hievon endbesteuert				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	6) 16) 4)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon zwischensteuerpflichtig	5)						0,0000
davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern	3) 6)					0,0000	0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres				98,63	98,63	98,63	98,63
9. Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind	19)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Detailangaben							
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht							
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	3) 4) 6)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:							
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)						
aus Aktien (Dividenden)	3) 4) 6)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 18)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien (Dividenden)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	17)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) inländische Dividenden				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne	14) 15)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	2)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	4)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	EUR	EUR	EUR	EUR
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0000	0,0000	-	-
20. KEST auf Erträge iSd § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG	0,0000	0,0000	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert.
- 2) in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 6) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge grundsätzlich mit dem KEST-Abzug endbesteuert.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 16) Substanzausschüttungen kürzen die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 18) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 19) Für Privatstiftungen und natürliche Personen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte. Eine vorgenommene Ausschüttung/KESt-Auszahlung wurde berücksichtigt.
- 20) Betrifft grundsätzlich nur natürliche Personen ohne steuerlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, die nicht der EU-QuSt unterliegen.

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Convertinvest International Convertibles (I)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	1.2.2015 31.1.2016 30.4.2016 AT0000A1AMZ0	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Auszahlung:		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen	
ISIN:		EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3) 4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Verlustverrechnung nach Saldierung mit dem außerordentlichen Ergebnis		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Hievon endbesteuert		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	6) 4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon zwischensteuerpflichtig	5)				0,0000
davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern	3) 6)			0,0000	0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		98,73	98,73	98,73	98,73
9. Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind	18)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht					
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	3) 4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)				
aus Aktien (Dividenden)	3) 4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 17)				
aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)				
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	4)				
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
		Natürliche Person (inkl. OG, KG, ...)	Juristische Personen	
	EUR	EUR	EUR	EUR
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0000	0,0000	-	-
20. KEST auf Erträge iSd § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG	0,0000	0,0000	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 6) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl. Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge grundsätzlich mit dem KEST-Abzug endbesteuert.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 17) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 18) Für Privatstiftungen und natürliche Personen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte. Eine vorgenommene Ausschüttung/KEST-Auszahlung wurde berücksichtigt.
- 19) Betrifft grundsätzlich nur natürliche Personen ohne steuerlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, die nicht der EU-QuSt unterliegen.

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Convertinvest International Convertibles (I)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:		1.2.2015 31.1.2016		
Vollthesaurierer			Juristische Personen	Privatstiftungen
ISIN:		AT0000A1AN07	EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
1.	Ordentliches Fondsergebnis		0,0000	0,0000
2.	Zuzüglich:			
	a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0000	0,0000
	b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000
	c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000
	d) Steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000
	e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000
3.	Ertrag		0,0000	0,0000
4.	Abzüglich:			
	a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000
	b) Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge sowie Immobilienfondserträge		0,0000	0,0000
	c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000
	d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000
	e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	2) 3)	0,0000	0,0000
	f) bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000
	g) Verlustverrechnung nach Saldierung mit dem außerordentlichen Ergebnis		0,0000	0,0000
5.	Verbleibender Ertrag		0,0000	0,0000
6.	Hievon endbesteuert		0,0000	0,0000
7.	Steuerpflichtige Einkünfte	5)	0,0000	0,0000
	davon zwischensteuerpflichtig	4)		0,0000
	davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern	2) 5)	0,0000	0,0000
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		98,67	98,67
9.	Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind	12)	0,0000	0,0000
Detailangaben				
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht			
	a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	2) 3) 5)	0,0000	0,0000
	b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000
	c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000
11.	von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:			
	a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	6) 7) 8)		
	aus Aktien (Dividenden)	2) 3) 5)	0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000
	aus Subfonds		0,0000	0,0000
	gesamt		0,0000	0,0000
	b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	8) 9) 11)		
	aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000
	aus Subfonds		0,0000	0,0000
	gesamt		0,0000	0,0000
	c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	10)	0,0000	0,0000
12.	Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG			
	a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000
	b) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000
13.	Erträge, die grundsätzlich einem inländischen KEST-Abzug unterliegen würden:			
	a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	9)	0,0000	0,0000
	b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000
	c) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000
	d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
	e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
	f) Erträge aus Immobilienfonds	9)	0,0000	0,0000
	g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	9)	0,0000	0,0000
	h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
	i) Substanzgewinne	9)	0,0000	0,0000
14.	Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000
15.	Österreichische KEST II auf:			
	a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		-	-
	b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		-	-
	c) ausländische Dividenden		-	-
	d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		-	-
	e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-
	f) Erträge aus Immobilienfonds		-	-
	g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-
	Österreichische KEST II (gesamt)		0,0000	0,0000
16.	Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)			
	a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-
	b) Substanzgewinne		-	-
	Österreichische KEST III (gesamt)		0,0000	0,0000
17.	Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,0000	0,0000

	Juristische Personen	Privat- stiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	EUR	EUR
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) entfallen
- 4) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 5) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 6) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 7) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 8) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rücksetzbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 9) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen.
- 10) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 11) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rücksetzbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrücksetzung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 12) Für Privatstiftungen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte.

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011 Convertinvest International Convertibles Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Convertinvest International Convertibles**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die BKS Bank AG, Klagenfurt. Zahlstellen für die Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden:

Für die Veranlagung des Investmentfonds werden für **mindestens 51 vH** des Fondsvermögens globale Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, ohne währungsmäßiger, regionen- bzw. ländermäßiger Beschränkungen, erworben. Die Veranlagung erfolgt in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunktes für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

- Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode des Investmentfonds:

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz: Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV i.d.g.F. ermittelt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

- Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.
- Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

- Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Wertpapierleihe

- Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in der jeweiligen Währung der Anteilsgattung. Der Wert der Anteile wird börsentäglich ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, auf- bzw. abgerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, auf- bzw. abgerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit.

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01. Februar bis zum 31. Jänner.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 30. April des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Ertragscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 30. April der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 30. April der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 30. April des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

**Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen,
Abwicklungsgebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche fixe Vergütung bis zu einer Höhe von **1,30 vH** des Fondsvermögens, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die jährliche fixe Vergütung wird auf täglicher Basis abgegrenzt und ist somit täglich für den Fonds aufwandswirksam und verändert den errechneten Wert.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die variable Komponente (Performance-Fee) beträgt **bis zu 10 vH** des Wertzuwachses des Fonds unter Anwendung der High-Water-Mark-Methode. Diese Vergütung wird auf täglicher Basis abgegrenzt und ist somit täglich für den Fonds aufwandswirksam und verändert den errechneten Wert. Der wirtschaftliche Gesamterfolg wird vierteljährlich am Ende eines jeden Kalenderquartals ermittelt und abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,50 vH** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0¹

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro	Podgorica
2.3.	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.4.	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)